

Volltext zu MIR Dok.: 092-2010
Veröffentlicht in: MIR 06/2010
Gericht: Hanseatisches OLG
Aktenzeichen: 5 W 7/10
Entscheidungsdatum: 25.01.2010
Vorinstanz(en): LG Hamburg, Az. 310 O 556/09

Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2191

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

In dem Rechtsstreit

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 5. Zivilsenat, am 25. Januar 2010 durch ...

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landgerichts – Zivilkammer 10 – vom 06.01.2010 wird auf ihre Kosten nach einem Streitwert von € 7500.- zurückgewiesen.

Begründung

Die Beschwerde ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen.

Allerdings vermag der Senat nicht der Auffassung des Landgerichts zu folgen, dass ein etwaiger Verfügungsanspruch der Antragstellerin – die Urheberrechtsschutzfähigkeit des streitgegenständlichen Textes unterstellt – wegen Wegfalls der Wiederholungsgefahr durch die vom Antragsgegner am 11.12.2009 abgegebene Unterlassungserklärung entfallen ist. Nach dem Wortlaut dieser Erklärung hat sich der Antragsgegner dazu verpflichtet, „News unter <http://www.....de> zu veröffentlichen usw.“. Dies bedeutet im normalen Sprachgebrauch, dass sich die Unterlassung darauf bezieht, News auf der genannten Internetseite zu veröffentlichen. Wenn mit der Benennung der Internetseite www.....de die Quelle der News gemeint sein sollte, hätte es z.B. heißen können „News von der Internetseite <http://www.....de> zu veröffentlichen“ oder „unter <http://www.....de> abrufbare News zu veröffentlichen usw.“. Die Auslegung des Landgerichts ist nicht nur mit dem Wortlaut der Unterlassungserklärung nicht mehr zu vereinbaren, sondern widerspricht auch der ständigen Rechtsprechung in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, dass nur eine eindeutige und unmissverständliche Unterwerfungserklärung die Wiederholungsgefahr zu beseitigen vermag.

Indessen fehlt es vorliegend an einem Verfügungsgrund. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats in Sachen des Urheberrechts kann eine einstweilige Verfügung nur unter den Voraussetzungen der §§ 935,940 ZPO beantragt werden. Die Regelung des einstweiligen Zustandes muss „zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig“ erscheinen. Hierzu hat eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen (OLG Hamm NJW-RR 2001, 105, 107; Drescher in MüKo-ZPO, 3. Aufl., § 940 Rz. 11; Grunsky in Stein/Jonas ZPO, 22. Aufl., § 940 Rz. 12; Musielak/Huber, ZPO, 7. Aufl., § 940 Rz. 40; Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., vor §§ 97 ff. Rz. 89). Diese Abwägung führt vorliegend dazu, dass ein Verfügungsgrund zu verneinen ist.

Zutreffend hat schon das Landgericht darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin mit ihrem Schreiben vom 10.12.2009 den Antragsgegner zu einer Unterlassungserklärung aufgefordert hatte, die nicht hinreichend bestimmt war und auf deren Abgabe sie dementsprechend keinen Anspruch hatte. Daher musste der Antragsgegner, der sich dennoch unterwerfen wollte, eine eigene Erklärung formulieren. Aus dem Begleittext zu der Unterlassungserklärung ergibt sich unzweideutig, dass sich der Antragsgegner umfassend dazu verpflichten wollte, keine News von den Seiten der Antragstellerin zu veröffentlichen. Dabei konnte es sich nach der Abmahnung vom 10.12.2009 nur um die unter <http://www.....de> abrufbaren News handeln, denn nur von dieser Internetpräsenz der Antragstellerin war in der Abmahnung die Rede. Darüber hinaus hat der Antragsgegner innerhalb von 24 Stunden den beanstandeten Text von seiner Internetseite <http://www.....de> entfernt und die Unterlassungserklärung abgegeben. Angesichts dieser Gesamtumstände konnte an der Ernstlichkeit der Unterwerfung kein Zweifel bestehen, auch die Strafbewehrung war nicht zu beanstanden, wie das Landgericht zu Recht ausgeführt hat. Für die Antragstellerin war klar erkennbar, dass die Unterwerfungserklärung selbst lediglich sprachlich „verunglückt“ war und keinen Sinn ergab. Ein wenig hatte sie wohl auch selbst dazu beigetragen, da sie in der von ihr formulierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter Ziff. 1 ebenfalls die Formulierung verwendet hatte „die folgende News....unter <http://www.....de> ...“ (Hervorhebung durch den Senat). Damit sollte verkürzt – sprachlich allerdings ebenfalls nicht korrekt – die Quelle der News angegeben werden.

Angesichts dieser Umstände konnte die Antragstellerin davon ausgehen, dass der Antragsgegner auf kurze – auch telefonische – Rückfrage noch innerhalb der gesetzten Frist bis zum 14.12.2009 den „Lapsus“ korrigieren würde. Auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben innerhalb des durch die – unterstellt berechnete – Abmahnung entstandenen gesetzlichen Schuldverhältnisses war sie hierzu verpflichtet.

Die vorstehend erörterten Besonderheiten führen insgesamt dazu, dass hier im Rahmen der Abwägung gemäß den §§ 935,940 ZPO bereits der Verfügungsgrund entfällt und der Antragstellerin nicht nur im Falle eines etwaigen Kostenwiderspruchs des Antragsgegners gegen die einstweilige Verfügung die Kosten gemäß § 93 ZPO aufzuerlegen sind.